

# **Satzung unseres 1.FCS- Fanclubs „Blue-Angels Wallerfangen 91/93“ – Aktuelles Update vom April 2014**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Fanclub führt den Namen 1.FCS- Fanclub „Blue-Angels Wallerfangen 91/93“. Er hat seinen Sitz in Wallerfangen und ist im Fanclubregister des 1.Fußball-Club Saarbrücken e.V. eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Januar eines Jahres und endet am 31.Dezember des gleichen Jahres.
3. Mitgliedern und Funktionsträgern des Fanclubs ist jegliche parteipolitische Werbung in Verbindung mit dem Namen des Fanclubs untersagt. Zuwiderhandlungen werden als vereinsschädigendes Verhalten betrachtet und können geahndet werden.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Fanclubs**

Sinn und Zweck des Fanclubs sind die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern sowie die aktive Unterstützung des 1.FC Saarbrücken.

### **§ 3 Vereinsvermögen**

1. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Fanclubs oder bei Beendigung einer Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, an welche natürliche oder juristische Person das Vermögen nach Auflösung übertragen wird, und wie es verwendet wird.

### **§ 4 Auflösung des Fanclubs**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Jugendmitgliedern : Mitglieder bis zur Erreichung des 16.Lebensjahres. Sie besitzen kein Stimmrecht und haben keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein – kein Mitgliedsbeitrag.
- c) Fördernde Mitglieder : Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen, und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme eines Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden – egal welche Nationalität, Religionszugehörigkeit oder Hautfarbe sie hat.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Unterschreiben des Aufnahmeantrages, sowie der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 3 Monaten im Voraus wirksam.
4. Bei Antragstellung eines Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beiträge ermäßigen oder erlassen. Hierzu wird eine Mitgliederversammlung einberufen, die den Vorschlag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen muss.
2. Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen und am Vereinsleben teil.
3. Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag für mehr als 6 Monate im Verzug sind, werden von Festivitäten ausgeschlossen.
4. a) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich bei der Vorbereitung, der Durchführung – sowie den Arbeiten, die nach den Veranstaltungen anfallen, einzusetzen, solange kein triftiger Grund dagegen spricht.  
b) Bei Verstoß gegen § 7 Abs. 4a entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder, die an den oben genannten Veranstaltungen nicht teilgenommen haben, oder die davon ausgeschlossen wurden, unterliegen dieser Regelung nicht.

Bei fördernden Mitgliedschaften gilt wie folgt:

1. Die Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können auch nicht an dieser teilnehmen.
2. Der jährliche Förderbeitrag kann jederzeit vom Mitglied geändert werden.
3. Außerdem kann die fördernde Mitgliedschaft von beiden Parteien jederzeit fristlos beendet werden.
4. Die fördernden Mitglieder können auch an einem Vereinsfest, soweit ein Fest geplant wird, kostenfrei teilnehmen.
5. Änderungen behält sich der Vorstand vor.
6. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurück erstattet!

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt, der durch schriftliche Erklärung erfolgen muss, ist jederzeit zulässig. Die Beitragszahlungen laufen bis zum Ende des jeweiligen Kalendermonates, mit dessen Ablauf auch die Mitgliedsrechte und die Mitgliedschaft erlischt.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) bei groben Verstoß gegen die Zwecke des Vereins.
  - b) bei schwerer Beschädigung des Ansehens und der Belange des Fanclubs.
  - c) bei grobem Verstoß gegen die Clubkameradschaft.
  - d) bei Verzug mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als 6 Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn das Mitglied vorher gemahnt und dabei auf die Folgen hingewiesen worden ist. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Vor der Entscheidung ist der Sachverhalt in geeigneter Weise aufzuklären und dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtsverteidigung zu gewähren. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied in Kürze mitzuteilen. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, die den Ausschluss bestimmt. Zum Ausschluss benötigt unsere Mitgliederversammlung eine 50%-Mehrheit.

## **III. Organe und deren Zuständigkeit**

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Sie beschließt insbesondere über grundlegende Aufgaben und Ziele des Fanclubs und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
3. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes.
4. Sie nimmt die Berichte vom Vorstand entgegen.

### **§ 10 Wahlen**

1. Die Wahlen zu den Vereinsorganen (Vorstand) sind geheim.
2. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahl fordert.
3. Die Abstimmung über der Abberufung des Vorstandes ist geheim.
4. aktives Wahlrecht:  
Wahlrecht hat jeder, der mindestens 3 Monate Mitglied des 1.FCS Fanclub „Blue-Angels Wallerfangen 91/93“ ist, und der nicht länger als 6 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist. ( Ausnahme: eventuelle Jugendmitglieder )

5. passives Wahlrecht:

Wählen lassen kann sich jeder, der mindestens 6 Monate Mitglied des 1.FCS Fanclub „Blue-Angels Wallerfangen 91/93 ist, und der nicht länger als 6 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Verzug ist. Die Vollendung des 16. Lebensjahres ist dabei wünschenswert – aber nicht zwingend.

6. Wahlen zum Vorstand:

Damit ein Vorstand gewählt werden kann, müssen mindestens 50% der Mitglieder, die nach § 10 Abs. 4 Stimmrecht besitzen, anwesend sein.

- a) 1. Wahlgang: Im 1. Wahlgang wird der 1. Vorsitzende gewählt. Jedes Mitglied hat das Recht eine oder mehrere Personen bzw. sich selbst für dieses Amt vorzuschlagen, so lange § 10 Abs. 4 und 5 nicht verletzt wird. 1. Vorsitzender ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- b) 2. Wahlgang: Im 2. Wahlgang wird der 2. Vorsitzende gewählt. Jedes Mitglied hat das Recht eine oder mehrere Personen bzw. sich selbst für dieses Amt vorzuschlagen, so lange § 10 Abs. 4 und 5 nicht verletzt wird. 2. Vorsitzender ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- c) 3. Wahlgang: Im 3. Wahlgang wird der Kassenwart gewählt. Jedes Mitglied hat das Recht eine oder mehrere Personen bzw. sich selbst für dieses Amt vorzuschlagen, so lange § 10 Abs. 4 und 5 nicht verletzt wird. 1. Kassenwart ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- d) 4. Wahlgang: Im 4. Wahlgang wird der 1. Beisitzer gewählt. Jedes Mitglied hat das Recht eine oder mehrere Personen bzw. sich selbst für dieses Amt vorzuschlagen, so lange § 10 Abs. 4 und 5 nicht verletzt wird. 1. Beisitzer ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- e) 5. Wahlgang: Im 5. Wahlgang wird der 2. Beisitzer gewählt. Jedes Mitglied hat das Recht eine oder mehrere Personen bzw. sich selbst für dieses Amt vorzuschlagen, so lange § 10 Abs. 4 und 5 nicht verletzt wird. 2. Beisitzer ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

7. Legislaturperiode:

Der Vorstand ist für zwei Jahre gewählt. Mitglieder, die über Ergänzungswahlen in den Vorstand gekommen sind, sind an die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder gebunden.

8. Ergänzungswahlen:

- a) Für die Ergänzungswahlen müssen mindestens 50% der Mitglieder, die nach § 10 Abs. 4 Stimmrecht haben, anwesend sein. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- b) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit zurück oder wird abgewählt, so müssen innerhalb von 35 Tagen Ergänzungswahlen für dieses Amt statt finden.
- c) Finden die Wahlen innerhalb dieser Frist nicht statt, oder findet sich für dieses Amt kein Mitglied, so wird der Vorstand aufgelöst. Innerhalb von 35 Tagen sind dann Vorstandswahlen anzuhalten.
- d) Finden innerhalb dieser weiteren Frist keine Wahlen statt bzw. findet sich kein neuer Vorstand, so wird der Fanclub aufgelöst.

## § 11 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/-r
- b) 2. Vorsitzende/-r
- c) Kassenwart /- in
- d) 1. Beisitzer/-in
- e) 2. Beisitzer/-in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abwahl des Vorstandes erfolgt durch die Abwahl der einzelnen Ämter. Der Vorstand kann auch komplett abgewählt werden. Das Vorstandsmitglied oder der Vorstand ist abgewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gegen sich hat.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und zugleich auch Schriftführer ist für alle Bereiche des Fanclubs verantwortlich und kann so auch in sämtlichen Bereichen (Kassieren, Pressearbeit etc. in Erscheinung treten. Er vertritt den Fanclub, wenn immer dies zeitlich möglich ist, bei den Versammlungen aller Fanclubs und ist Ansprechpartner des Fanclubs. Er protokolliert die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, ebenso hat er die Anwesenheitslisten des Fanclubs zu führen. Weiterhin setzt er die Termine der nächsten Mitgliederversammlung inklusive der jeweiligen Tagesordnung in das Amtsblatt der Großgemeinde Wallerfangen, was als verbindliche Einladung für alle Mitglieder gilt, die dort wohnhaft sind.
- 2.) Der 2. Vorsitzende ist ebenso für alle Belange innerhalb des Fanclubs zuständig und ist zugleich Vertreter des 1. Vorsitzenden. Zusätzlich kann er den Kassenwart unterstützen. Selbstverständlich steht es ihm auch zu eigene Vorschläge im Sinne unseres FCS-Fanclubs zu unterbreiten.
- 3.) Dem 1. Kassenwart unterliegt die Vereinskasse. Er muss dafür sorgen, dass der Mitgliedsbeitrag regelmäßig bezahlt wird. Er führt Listen über Einnahmen, Ausgaben, Beiträge usw. Darüber hinaus sollte er sich Gedanken machen, wie die Kassenstände zu erhöhen sind.
- 4.) Der 1. Beisitzer hilft allen Vorstandsmitgliedern aus, sofern dies gewünscht wird. Natürlich kann er auch sinnvolle Vorschläge im Sinne des Fanclubs unterbreiten. Bei allen Entscheidungen des Vorstands hat er selbstverständlich gleiches Stimmrecht!
- 5.) Der 2. Beisitzer hilft allen Vorstandsmitgliedern aus, sofern dies gewünscht wird. Natürlich kann er auch sinnvolle Vorschläge im Sinne des Fanclubs unterbreiten. Bei allen Entscheidungen des Fanclub - Vorstands hat er selbstverständlich gleiches Stimmrecht!
- 6.) Der Vorstand ist nur ab dem Zeitpunkt beschlussfähig, wenn 4 von 5 unserer Vorstandsmitglieder anwesend sind. Weit reichende Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einer 4/5-Mehrheit! Dies bedeutet dass, sofern einmal nicht alle Vorstandsmitglieder zusammen bei einem Treffen sind, der Rest der Vorstandes einstimmiger Meinung sein muss!
- 7) Vorstandsmitglieder genießen Immunität.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 13 Die Rechtsordnung**

1. Streitigkeiten innerhalb des Vereins sollten vereinsintern geregelt und gegebenenfalls auch geahndet werden. Dies trifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten und Verstöße gegen die Fanclubsatzung.
2. Ahndungen und Entscheidungen werden durch den Vorstand ausgeübt, insbesondere Entscheidungen über den Vereinsausschluß § 8 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimm- berechtigten Mitglieder beschlossen.

### **§ 15 Notverordnung**

1. Inkrafttreten:  
Die Notverordnung tritt mit der Aufhebung der Satzung in Kraft.
2. Aufhebung der Satzung:
  - a) Die Aufhebung der Satzung kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
  - b) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig – aber die Umstände erfordern ein schnelles Handeln, so kann das ranghöchste Vorstandsmitglied die Satzung außer Kraft setzen.  
Die Rangfolge dabei lautet:
    - 1.Vorsitzender
    - 1.Kassenwart
    - 2.Vorsitzender
    - 1.Beisitzer
    - 2.Beisitzer
3. Notvorstand:
  - a) Wird die Satzung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder außer Kraft gesetzt, so werden aus deren Reihen zwei Mitglieder bestimmt, die den Notvorstand bilden.
  - b) Sollte die Satzung vom ranghöchsten Vorstandsmitglied außer Kraft gesetzt werden, so setzt sich der Notvorstand aus den beiden höchsten arbeitsfähigen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 4.) Die Dauer des Notvorstandes wird auf maximal 35 Tage festgelegt.
5. Während dieser Frist muss ein neuer Vorstand eingesetzt werden, oder der alte Vorstand wieder im Amt sein. Ansonsten wird der Fanclub nach Ablauf der Frist aufgelöst.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung einen Tag später in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind frühere Satzungen erloschen.